



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 4. Juni 2012 (07.06)
(OR. en)

10706/12

**ENV 449
DEVGEN 153
ECO 76**

VERMERK

des Generalsekretariats

für den Rat

Nr. Vordok.: 10270/1/12 ENV 392 DEVGEN 146 ECO 70 REV 1

Betr.: Festlegung des Rahmens für ein 7. Umweltaktionsprogramm
– Annahme von Schlussfolgerungen des Rates

1. Die Geltungsdauer des Beschlusses Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft¹ (6. UAP) läuft am 22. Juli 2012 ab².
2. In seinen Schlussfolgerungen vom 20. Dezember 2010 zur Verbesserung der umweltpolitischen Instrumente³ hat der Rat die Kommission unter anderem ersucht, spätestens Anfang 2012 auf Grundlage der Bewertung des 6. UAP und gemäß Artikel 192 Absatz 3 AEUV einen Vorschlag für ein neues Umweltaktionsprogramm vorzulegen.

¹ ABl. EC L 242 vom 10.9.2002, S. 1.

² Artikel 1 Absatz 3.

³ Dok. 5302/11.

3. Nach Artikel 11 Absatz 2 des 6. UAP hat die Kommission am 1. September 2011 eine Mitteilung zur abschließenden Bewertung des 6. EAP vorgelegt⁴.
4. Am 10. Oktober 2011 hat der Rat Schlussfolgerungen zur Bewertung des 6. Umweltaktionsprogramms der Gemeinschaft und zu den Zukunftsperspektiven angenommen: Der Weg zu einem 7. Umweltaktionsprogramm⁵.
5. Am 20. April 2012 hat das Europäische Parlament eine Entschließung zur Überprüfung des 6. UAP und zur Festlegung der Prioritäten für das 7. UAP angenommen⁶.
6. Am 2. Mai 2012 hat der Vorsitz einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum 7. UAP der EU vorgelegt⁷.
7. Die Gruppe "Umwelt" hat den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates in ihren Sitzungen vom 8. und 22. Mai 2012 geprüft, zuletzt auf der Grundlage eines vom Vorsitz überarbeiteten Entwurfs.
8. Am 31. Mai 2012 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter einen überarbeiteten Text des Entwurfs von Schlussfolgerungen geprüft, den der Vorsitz im Lichte weiterer Konsultationen mit den Delegationen erstellt hatte. Gegen Ende der Tagung benannte der Vorsitz die wichtigsten noch offenen Fragen, unterbreitete eine Reihe von Kompromissvorschlägen und nahm einen allgemeinen Prüfungsvorbehalt aller Delegationen zur Kenntnis.

⁴ Dok. 13683/11 – KOM(2011) 531 endg.

⁵ Dok. 15384/11.

⁶ Dok. 2011/2194 (INI).

⁷ Dok. 9437/12.

9. Auf der Grundlage der Beratungen des AStV hat der Vorsitz den in der Anlage wiedergegebenen Text ausgearbeitet. Der neue Text stützt sich weitgehend auf die Kompromissvorschläge, die der Vorsitz dem AStV auf seiner Tagung vom 31. Mai vorgestellt hat. In der englischen Fassung sind die Änderungen gegenüber dem Vordokument durch Fettdruck und Unterstreichung und gestrichener Text durch Fettdruck und eckige Klammern [...] kenntlich gemacht. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lassen sich die wichtigsten noch offenen Fragen wie folgt zusammenfassen:
- Nummer 2: Eine Delegation möchte den Bezug auf den Fahrplan für eine CO2-arme Wirtschaft streichen; drei Delegationen und die Kommission sind der Auffassung, das 7. UAP solle den Fahrplan nicht nur berücksichtigen, sondern vielmehr darauf aufbauen.
 - Nummern 3, 10 und 11 (9. Gedankenstrich): Eine Delegation hat einen Einwand gegen den Bezug auf Vorgaben und kann die Nummern 3 und 10 nur dann akzeptieren, wenn "wirksamste und kosteneffizienteste" hinzugefügt wird; eine andere Delegation hat einen Vorbehalt dagegen, dass in Nummer 11 (9. Gedankenstrich) vor dem Wort "Zielen" der Zusatz "Richt-" hinzugefügt wurde.
 - Nummer 8: Eine Delegation möchte vor dem Wort "Klimawandel" "Anpassung an den" hinzufügen; zwei Delegationen lehnen dies mit der Begründung ab, das 7. UAP solle auch den Bereich Mitigation berücksichtigen.
 - Nummer 11 (4. Gedankenstrich): Drei Delegationen möchte diesen Gedankenstrich zur Reduktion von Treibhausgasemissionen oder zumindest die Worte "und gegebenenfalls Beseitigung" streichen. Eine der betreffenden Delegationen möchte ferner die Bezugnahme auf Treibhausgasemissionen in Nummer 2 ändern.
 - Nummer 14 (5. Gedankenstrich): Der neue Wortlaut ist ein Kompromissvorschlag, der darauf abzielt, die Differenzen zwischen den Delegationen zu überbrücken; zwei von ihnen möchten nur "stufenweise Einstellung" beibehalten; eine Reihe anderer möchte statt dessen "Minimierung" oder "Verringerung" vor "Deponierung" setzen.

Abgesehen von dem allgemeinen Prüfungsvorbehalt zum neuen Text wurden speziell zu den folgenden Fragen Prüfungsvorbehalte vorgebracht:

- Nummer 2: Prüfungsvorbehalt von DE zu "vollständige Entkoppelung" und von CZ zu "EU-internen" Treibhausgasemissionen.
- Nummer 5: Prüfungsvorbehalt von UK und IE.
- Nummer 6: Prüfungsvorbehalt von MT zu "u.a." und von DE zu "Überprüfungs-" (3. Gedankenstrich) sowie zum Zugang zu Gerichten/Aarhus-Abkommen (5. Gedankenstrich).
- Nummer 7: Prüfungsvorbehalt von DE.
- Nummer 8: Prüfungsvorbehalt von DE zu fortgeschrittenen Werkstoffen sowie zur Städteplanung und nachhaltigen Flächennutzung (4. Gedankenstrich).
- Nummer 9: Prüfungsvorbehalt von DE zur "völligen" Entkoppelung.
- Nummer 11: Prüfungsvorbehalte von DE zum ersten Gedankenstrich sowie zur "Besteuerung" (zweiter Gedankenstrich); von RO und FR zum dritten Gedankenstrich; von PT zu "Richt-" (9. Gedankenstrich).
- Nummer 15: Prüfungsvorbehalt von UK, PL und BG.

10. Der Rat wird ersucht, auf seiner Tagung am 11. Juni 2012 die vorstehend genannten Fragen zu klären und die in der Anlage enthaltenen Schlussfolgerungen anzunehmen. Wie vom AStV am 31. Mai 2012 auf der Grundlage des Artikels 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates vereinbart, ist die Aussprache des Rates zu diesem Tagesordnungspunkt öffentlich⁸.
-

⁸ Wie in Artikel 8 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates erläutert.

Festlegung des Rahmens für ein 7. Umweltaktionsprogramm

– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates –

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

UNTER VERWEIS AUF das 6. Umweltaktionsprogramm⁹, das am 22. Juli 2012 ausläuft, und
UNTER BETONUNG des Erfordernisses, durch die möglichst rasche Annahme des
7. Umweltaktionsprogramms der Europäischen Union für Kontinuität zu sorgen;

UNTER VERWEIS AUF Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 5 des Vertrags über die Europäische
Union (EUV) sowie AUF Artikel 191 Absatz 1 und Artikel 192 Absatz 3 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV);

UNTER VERWEIS AUF die Schlussfolgerungen des Rates vom 20. Dezember 2010 zum Thema
"Verbesserung der umweltpolitischen Instrumente"¹⁰ und zum Thema "Nachhaltige
Materialwirtschaft und Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch: ein maßgeblicher Beitrag für
ein ressourcenschonendes Europa"¹¹;

UNTER VERWEIS AUF die Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Oktober 2011 zur
abschließenden Bewertung des 6. Umweltaktionsprogramms und zu den Zukunftsperspektiven: Der
Weg zu einem 7. Umweltaktionsprogramm¹²;

IN ANERKENNUNG DES UMSTANDS, dass der Bericht der Europäischen Umweltagentur zum
Ausblick für die Umwelt ungeachtet der Fortschritte in vielen umweltpolitischen Bereichen deutlich
macht, dass Europa noch immer vor enormen ökologischen Herausforderungen steht, die erhebliche
Auswirkungen für Europa und andere Teile der Welt haben werden, sofern sie nicht auf
angemessene Weise angegangen werden;

⁹ ABI. L 242 vom 10.9.2002, S. 1.

¹⁰ Dok. 5302/11.

¹¹ Dok. 17495/10.

¹² Dok. 15384/11.

UNTER VERWEIS AUF die Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2011 zum Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa¹³ und AUF die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom März 2012, in denen dazu aufgerufen wird, bei der Strategie 2050 für eine CO2-arme Wirtschaft und bei der Umsetzung des Fahrplans für ein ressourcenschonendes Europa rasch Fortschritte zu erzielen;

UNTER VERWEIS AUF die Schlussfolgerungen des Rates zur Politik im Bereich der biologischen Vielfalt vom 15. März 2010¹⁴, vom 20. Dezember 2010¹⁵, vom 21. Juni 2011¹⁶ und vom 19. Dezember 2011¹⁷ sowie auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 25./26. März 2010¹⁸, insbesondere auf die vom Europäischen Rat eingegangene Verpflichtung zu einem langfristigen Biodiversitätskonzept bis 2050 und dem Biodiversitätsziel bis 2020, die in den Schlussfolgerungen des Rates vom 15. März 2010¹⁹ dargelegt wurden;

UNTER VERWEIS AUF die Schlussfolgerungen des Rates vom 26. November 2010 zur Innovationsunion für Europa²⁰, in denen unterstrichen wird, dass die Ökoinnovationen im Hinblick auf die Ziele in den Bereichen Umwelt und Klima, Energie, Ressourcen- und Materialnutzung sowie biologische Vielfalt eine entscheidende Rolle spielen;

UNTER VERWEIS AUF die Mitteilung der Kommission "Innovation für nachhaltiges Wachstum: eine Bioökonomie für Europa", die in beträchtlichem Maße zu den Ressourcenzielen der Strategie Europa 2020 beitragen wird²¹;

UNTER HERVORHEBUNG DESSEN, dass das künftige 7. Umweltaktionsprogramm die Schlüsselemente der künftigen Umweltpolitik darlegen und diese mit der Strategie Europa 2020 und anderen einschlägigen Strategien, d.h. mit der EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung, verknüpfen und dabei die grundlegenden Leistungen hervorheben sollte, die die Umwelt einschließlich der biologischen Vielfalt, für die Gesellschaft und die Wirtschaft erbringt;

¹³ Dok. 18346/11.

¹⁴ Dok. 7356/10.

¹⁵ Dok. 17150/10.

¹⁶ Dok. 11978/11 + COR1

¹⁷ Dok. 18862/11.

¹⁸ Dok. EUKO 7/1/10 REV 1.

¹⁹ Dok. 7536/10.

²⁰ Dok. 17165/10.

²¹ Dok. 6487/12 – KOM(2012) 60 endg.

UNTER VERWEIS AUF die Zusagen, die auf dem Weltgipfel von Johannesburg für nachhaltige Entwicklung am 4. September 2002 gegeben wurden, und auf das am 6. Februar 2006 in Dubai verabschiedete Strategische Konzept für das internationale Chemikalienmanagement (SAICM), wonach Chemikalien bis 2020 in einer Weise hergestellt und verwendet werden sollen, die dazu führt, dass die von diesen Chemikalien ausgehenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt auf ein Minimum reduziert werden;

UNTER HERVORHEBUNG DESSEN, dass gemäß Artikel 191 AEUV die Umweltpolitik der EU unter anderem unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union auf ein hohes Schutzniveau abzielt, und dass sie zur Erhaltung und zum Schutz der Umwelt, zur Verbesserung ihrer Qualität, zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zur umsichtigen und rationellen Verwendung der natürlichen Ressourcen sowie zur Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels beiträgt und auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung und der vorrangigen Bekämpfung von Umweltbeeinträchtigungen an ihrem Ursprung sowie auf dem Verursacherprinzip beruht; und dass gemäß Artikel 3 Absatz 3 EUV die Union auf ein hohes Maß an Umweltschutz und die Verbesserung der Umweltqualität hinwirkt;

UNTER WÜRDIGUNG der Beratungen über das 7. Umweltaktionsprogramm auf der informellen Tagung der Umweltminister in Horsens (Dänemark) im April 2012;

UNTER WÜRDIGUNG der Annahme der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. April 2012 zur Überprüfung des 6. Umweltaktionsprogramms und Festlegung der Prioritäten für das 7. Umweltaktionsprogramm – Mehr Lebensqualität durch Umweltschutz²²;

UNTER HERVORHEBUNG des Potenzials der Ressourceneffizienz für die Kostensenkung und eine größere Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere in Anbetracht der steigenden Nachfrage nach natürlichen Ressourcen, und UNTER BETONUNG, dass entsprechende Maßnahmen der notwendigen sozialen und wirtschaftlichen Stabilität, der Verbesserung der Umweltqualität sowie der Haushaltksolidierung gerecht werden und wirtschaftlich effizient und kosteneffektiv sein müssen;

²² 2011/2194 (INI).

UNTER HERVORHEBUNG DESSEN, dass das 7. Umweltaktionsprogramm die Rolle nationaler, regionaler und lokaler Behörden und aller anderen relevanten Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, soweit dies angebracht ist, stärken und ihre Beteiligung erleichtern sollte;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Einbeziehung von Umweltzielen, einschließlich des Wertes von Naturressourcen, in relevante Politikbereiche wie Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Energie, Industrie, Handel, Entwicklung und Forschung, Tourismus und Gesundheit im Einklang mit Artikel 11 AEUV von entscheidender Bedeutung ist;

UNTER BETONUNG DESSEN, dass das 7. Umweltaktionsprogramm die einschlägigen globalen und regionalen Prozesse, die für die Umwandlung der Weltwirtschaft in eine integrative, umweltverträgliche Wirtschaft vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Entwicklung von Bedeutung sind, wie etwa Rio+20, fördern und aufgreifen sollte;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Einbeziehung dieser Themen in das 7. Umweltaktionsprogramm die EU in keiner Weise daran hindert, kurzfristig einschlägige Maßnahmen zu ergreifen –

I. Vision bis 2050 und Ziele bis 2020

1. UNTERSTREICHT, dass das 7. Umweltaktionsprogramm einen umspannenden strategischen Rahmen für die Umwelt bieten sollte, der die Richtung für die Verwirklichung einer ehrgeizigen und verbindlichen, bis in ins Jahr 2050 reichenden Vision für ein grünes Europa einschließlich einer integrativen, umweltverträglichen und wettbewerbsfähigen europäischen Wirtschaft vorgibt, die die Umwelt und die Gesundheit heutiger und künftiger Generationen bewahrt;

2. BETONT, dass eine ehrgeizige und verbindliche Vision für das 7. Umweltaktionsprogramm bis 2050 auf der in dem Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa und in der Biodiversitätsstrategie der EU dargelegten Vision bis 2050 aufbauen und dem Fahrplan für eine CO₂-arme Wirtschaft Rechnung tragen sollte. Die EU sollte zu einer grünen, wettbewerbsfähigen und ressourcenschonenden Wirtschaft und Gesellschaft werden, die die Ressourcenknappheit und die Grenzen des Planeten respektiert, indem sie sich um eine vollständige Entkoppelung von Wirtschaftswachstum und Umweltbeeinträchtigungen bemüht, wobei die EU-internen Treibhausgasemissionen die Zielvorgabe eines globalen Temperaturanstiegs von weniger als 2°C gegenüber dem vorindustriellen Stand erfüllen, und indem sie sich für eine schadstofffreie, saubere und gesunde Umwelt einsetzt. Die biologische Vielfalt in der EU und die mit ihr verbundenen Ökosystemleistungen – ihr natürliches Kapital – sollten sowohl aufgrund des Eigenwerts der biologischen Vielfalt als auch wegen ihres wesentlichen Beitrags zum Wohlergehen der Menschen und zum wirtschaftlichen Wohlstand geschützt, wertgeschätzt und angemessen wiederhergestellt werden, damit die mit dem Verlust an biologischer Vielfalt einhergehenden verhängnisvollen Veränderungen abgewendet werden können;
3. FORDERT die Kommission AUF, im 7. Umweltaktionsprogramm Prioritäten und Ziele sowie realistische und erreichbare Vorgaben, Indikatoren und Maßnahmen bis 2020 festzulegen, die die Richtung für die Vision 2050 vorgeben;
4. FORDERT die Kommission AUF, in ihrem Vorschlag für das 7. Umweltaktionsprogramm unter gebührender Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips den Schwerpunkt auf Maßnahmen für eine verstärkte Umsetzung und Durchsetzung der Umweltpolitik und des Umweltrechts, für den besseren Einsatz von politischen Instrumenten und eine Stärkung der Umweltpolitik und des Umweltrechts sowie auf wirksame und kosteneffiziente Maßnahmen zur Förderung des Übergangs zu einer integrativen, umweltverträglichen Wirtschaft zu legen;

II. Bessere Umsetzung, Durchsetzung, Überwachung und Stärkung der Umweltpolitik und des Umweltrechts

5. FORDERT die Kommission AUF, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls mit den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und anderen Akteuren die Bemühungen zur Verwirklichung der Ziele der derzeitigen Umweltpolitik und des geltenden Umweltrechts in Bereichen wie Luft, Wasser, Meeresumwelt, Abfall, biologische Vielfalt, Gesundheitsschutz, Chemikalien, Industrieanlagen, Klima und Energie zu verstärken;

6. BETONT, dass die bessere Umsetzung ein wesentlicher Bestandteil des 7. Umweltaktionsprogramms sein sollte, und BEGRÜSST daher die Mitteilung der Kommission vom 7. März 2012 zum Thema "Konkrete Verbesserungen aus den Umweltmaßnahmen der EU"²³ sowie die laufenden Bemühungen in dieser Hinsicht; BEKRÄFTIGT, dass für die vollständige Umsetzung der Umweltpolitiken und des Umweltrechts auf EU-Ebene gesorgt werden muss, und EMPFIEHLT daher der Kommission und gegebenenfalls den Mitgliedstaaten, **unter Achtung des Subsidiaritätsprinzips** die in der Mitteilung dargelegten Ziele und Initiativen weiter auszuarbeiten und umzusetzen, wie etwa:

- Weiterentwicklung und bessere Strukturierung, Verbreitung und Zugänglichkeit von Umweltwissen sowie Ausbau der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Politik;
- leichtere Verfolgbarkeit der Umsetzung und Durchsetzung;
- erforderlichenfalls Verbesserung der Überprüfungs- und Überwachungsmechanismen, u.a. durch Leitlinien für die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Erfahrungen mit geltenden Bestimmungen, wobei unnötiger Verwaltungsaufwand zu vermeiden ist;
- bessere Beschwerdebehandlung auf nationaler Ebene, einschließlich Optionen für die Streitbeilegung wie z.B. Mediation;
- Verbesserung des Zugangs zu Gerichten **im Einklang mit dem** Aarhus-Abkommen [...] ;
- Unterstützung der EU-weiten Vernetzung von Fachleuten aus dem Umweltbereich sowie aus anderen relevanten Bereichen;
- Förderung von Partnerschaften mit Mitgliedstaaten, eventuell in Form von Durchführungsvereinbarungen;

FORDERT die Kommission ferner AUF, diese Ziele und Initiativen als wichtigen Bestanteil in das 7. Umweltaktionsprogramm aufzunehmen;

7. ERSUCHT die Kommission, Tauglichkeitstests der geltenden EU-Rechtsvorschriften durchzuführen, um sicherzustellen, dass diese kohärent und weiterhin für den beabsichtigten Zweck tauglich sind, und Überprüfungsergebnisse [...] sowie gegebenenfalls Vorschläge vorzulegen;

²³ Dok. 7411/12 – KOM(2012) 95 endg.

8. FORDERT die Kommission AUF, im 7. Umweltaktionsprogramm auf Bereiche wie biologische Vielfalt, Klimawandel, Wasser, städtische Umwelt sowie Umwelt und Gesundheit einzugehen, wobei den spezifischen Umständen, Fähigkeiten und Bedürfnissen der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist. Dies sollte im Wege der Unterstützung laufender Initiativen und gegebenenfalls der Entwicklung neuer Initiativen erfolgen, darunter
- Fortführung und Förderung einer auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt ausgerichteten Politik, indem insbesondere Folgendes angegangen wird:
 - 1) Sicherheit und Nachhaltigkeit von Nanowerkstoffen und fortgeschrittenen Werkstoffen mit einem kohärenten Ansatz für die verschiedenen Rechtsvorschriften;
 - 2) endokrine Disruptoren auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, unter anderem in allen einschlägigen EU-Rechtsvorschlägen mit dem Ziel, die Belastung durch endokrine Disruptoren zu reduzieren und die menschliche Gesundheit, **besonders von Kindern**, sowie die Umwelt zu schützen; 3) Ermittlung und Bewertung der Kombinationswirkungen von Chemikalien in verschiedenen Sektoren, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen; **3a) ein umfassendes Konzept für die Reduzierung der Belastung durch gefährliche Stoffe, einschließlich Chemikalien in Produkten auf ein Minimum;** 4) Lärminderung;
 - 5) Innenraumluftqualität; 6) bessere wissenschaftliche Kenntnisse über neu entstehende Umwelt- und Gesundheitsrisiken, erforderlichenfalls durch die Förderung von Human-Biomonitoring, die Unterstützung der Forschung über Methoden der Risikobewertung und die Entwicklung geeigneter Methoden zur Folgenabschätzung, um eine neue Umweltpolitik und ein neues Umweltrecht für diesen Bereich zu erarbeiten;
 - Entwicklung und Umsetzung einer umfassenden Anpassungsstrategie der EU, um die Anpassung an den Klimawandel durchgehend in die EU-Politiken einzubeziehen und die möglichen Auswirkungen des Klimawandels auf die Umwelt (u.a. auf die biologische Vielfalt, Wasserressourcen, Ozeane und Böden), einschließlich der potenziellen Gefahren von Wasserknappheit, Dürren, extremen Wetterereignissen und Gesundheitsrisiken, sowie mögliche Lösungen hierfür anzugehen;

- weitere Ausarbeitung und Einführung des gemeinsamen Umsetzungsrahmens dafür, wie die Biodiversitätsstrategie der EU und die Biodiversitätsziele von Aichi innerhalb der EU bis 2020 verwirklicht werden können, einschließlich der Aufnahme **dieser** Biodiversitätsziele in die Politik aller anderen relevanten Bereiche und gegebenenfalls der Mobilisierung von Finanzmitteln der EU und der Mitgliedstaaten aus allen möglichen Quellen, darunter innovative Finanzierungsmechanismen, damit eine angemessene Finanzierung für die Erfüllung der Biodiversitätsziele gewährleistet ist;
- Entwicklung einer umfassenden Strategie der EU dafür, wie eine umweltverträgliche und integrative Wirtschaft zu einer besseren städtischen Umwelt beitragen kann, indem unter Achtung des Subsidiaritätsprinzips der Schwerpunkt auf die Einbeziehung der Städteplanung in Zielsetzungen in Bezug auf Ressourceneffizienz, CO2-arme Wirtschaft, nachhaltige Flächennutzung in Städten, Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme, Wasserbewirtschaftung, menschliche Gesundheit, Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen sowie Umwelterziehung und -bewusstsein gesetzt wird;

III. Übergang zu einer umweltverträglichen Wirtschaft

9. BEKRÄFTIGT den Aufruf in seinen Schlussfolgerungen vom 20. Dezember 2010 zur Verbesserung der umweltpolitischen Instrumente²⁴, durch eine bessere und sinnvollere Einbeziehung von Umweltbelangen, einschließlich des Wertes der biologischen Vielfalt und der Naturressourcen, in relevante Politikbereiche für mehr Kohärenz in der Politik zu sorgen sowie durch nachhaltigere Produktions- und Verbrauchsmuster und durch das Bemühen um die völlige Entkoppelung von Wirtschaftswachstum und Umweltbeeinträchtigungen die Umstellung auf eine umweltverträgliche Wirtschaft herbeizuführen;
10. FORDERT die Kommission AUF, Indikatoren und Zeitpläne vorzuschlagen mit dem Ziel, realistische und erreichbare Vorgaben für die Ressourceneffizienz auszuarbeiten, die in Bezug auf wichtige Naturressourcen wie Wasser, Rohstoffe (u.a. Phosphor und Stickstoff) und Land sowie in Bezug auf wichtige Sektoren die Ressourcennutzung von der Wirtschaftsaktivität und den mit ihrer Nutzung verbundenen Umweltauswirkungen abkoppeln, wie in dem Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa vorgesehen;

²⁴ Dok. 5302/11.

11. FORDERT die Kommission AUF, unter Beachtung der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten in ihrem Vorschlag für das 7. Umweltaktionsprogramm Maßnahmen vorzusehen, die die Entwicklung des Binnenmarktes für nachhaltiges Wachstum durch die Förderung nachhaltiger Produkte und Dienstleistungen sowie nachhaltiger Verbrauchs- und Produktionsmuster voranbringen, wie etwa
- Korrektur des Marktversagens, u.a. über das Verursacherprinzip;
 - Austausch von Wissen und bewährten Verfahren im Hinblick darauf, wie die **Besteuerung von** der Arbeit auf Ressourcennutzung und Energieverbrauch sowie negative Umweltauswirkungen verlagert werden kann;
 - Rationalisierung und schrittweise Einstellung von ökologisch oder wirtschaftlich nachteiligen Subventionen, einschließlich für fossile Brennstoffe; dabei sollten die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die am stärksten gefährdeten gesellschaftlichen Gruppen berücksichtigt werden [...];
 - Ermittlung und gegebenenfalls Beseitigung der Hemmnisse für die Erreichung des langfristigen Emissionsreduktionsziels der EU für Treibhausgase;
 - Förderung der Produktpolitik durch eine breitere Anwendung der Anforderungen an die Ressourceneffizienz von Produkten und durch die verstärkte Förderung eines Binnenmarktes für sichere und umweltfreundliche Produkte und Dienstleistungen;
 - Verbesserung der Verfügbarkeit, Bezahlbarkeit, Funktionalität und Attraktivität von sicheren und umweltfreundlichen Produkten und Dienstleistungen;
 - Zugang der Verbraucher und Käufer zu besseren Produktinformationen;
 - Förderung von Öko-Innovationen und anderen umweltverträglichen Lösungen und Technologien;
 - Priorität für potenzielle Initiativen, die eine Steigerung der Nachfrage nach umweltfreundlicheren Produkten und Dienstleistungen begünstigen könnten, beispielsweise durch die Schaffung von Anreizen, die Entwicklung von Normen und **Richtzielen** für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen sowie den Austausch von Informationen über neue Geschäftsmodelle und Ansätze für ein solches umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen;
 - Berücksichtigung der Umweltauswirkungen und des ökologischen Fußabdrucks der [...] Waren;

12. BEGRÜSST die Mitteilung der Kommission vom 15. Dezember 2011 über den Aktionsplan für Öko-Innovationen²⁵ und FORDERT die Kommission AUF, zusammen mit den Mitgliedstaaten die in dem Aktionsplan dargelegten Maßnahmen umzusetzen und den darin vorgestellten Ansatz weiter auszuarbeiten; RUFT zu diesem Zweck die Kommission AUF,
- den potenziellen Beitrag der technologischen und nicht-technologischen Innovation zur Verwirklichung der Ziele und Vorgaben des Fahrplans für ein ressourcenschonendes Europa sowie anderer einschlägiger Strategien und Aktionspläne zu ermitteln;
 - inkrementelle Innovation sowie Systemänderungen vorzuschlagen, um Innovationsprozesse zugunsten eines umweltverträglichen Wachstums zu beschleunigen;
 - Mittel und Wege zu sondieren, wie die Kommission und die Mitgliedstaaten zur Verwirklichung von Öko-Innovation beitragen können;
 - das Instrumentarium zur Steuerung der Strategie Europa 2020, einschließlich der integrierten Leitlinien, zu nutzen;
 - die im Rahmen von "Horizont 2020" gebotenen Finanzierungsfazilitäten, die finanziellen und nicht-finanziellen Mittel zur Politikvernetzung [...] sowie gegebenenfalls den künftigen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) (2014-2020) zu nutzen, ohne dabei den laufenden Verhandlungen über den MFR vorzugreifen;
 - die vorgeschlagenen Lenkungsgruppen zu nutzen, um den Aktionsplan für Öko-Innovationen zu einer strategischen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und allen einschlägigen Akteuren auszubauen;
13. RUFT ferner zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Europäischen Innovationspartnerschaften AUF und UNTERSTÜTZT die Einleitung der Europäischen Innovationspartnerschaften für Wasser und Rohstoffe, um Innovationshemmnisse zu beseitigen und die Ausarbeitung innovativer Lösungen in den Bereichen Wasserbewirtschaftung und Nachhaltigkeit bei Versorgung, Nutzung, Recycling und Ersetzung von Rohstoffen zu fördern; dabei ist den Schlussfolgerungen des Rates vom 30./31. Mai 2012 zu Innovationspartnerschaften²⁶ Rechnung zu tragen;

²⁵ Dok. 18874/11 – KOM(2011) 899 endg.

²⁶ Dok. 9942/12.

14. FORDERT die Kommission AUF, in ihrem Vorschlag für das 7. Umweltaktionsprogramm Maßnahmen vorzusehen, die dazu beitragen, die Voraussetzungen für eine unweltverträgliche Kreislaufwirtschaft zu schaffen, wie etwa
 - Anwendung einer Lebenszyklus-Perspektive;
 - Förderung von effizienter Ressourcennutzung, schadstofffreien Materialzyklen und Abfallvermeidung;
 - Stimulierung des Sekundärwerkstoffmarktes und der Nachfrage nach recycelten Werkstoffen;
 - Förderung des Übergangs zu einer auf Vermeidung, Wiederverwendung und Recycling von Abfällen basierenden Wirtschaft ohne Beeinträchtigung der Sicherheit, der Umwelt und der Gesundheit;
 - **Reduzierung** der Deponierung von recyclingfähigen und biologisch abbaubaren Abfällen auf ein Minimum **im Hinblick auf** deren stufenweise Einstellung;
15. FORDERT die Kommission AUF, in ihrem Vorschlag für das 7. Umweltaktionsprogramm Maßnahmen zur Einbeziehung von Umweltzielen in alle relevanten Bereiche der EU-Politik zu entwickeln und durchzuführen, darunter Maßnahmen zur Förderung der Einbeziehung und durchgängigen Berücksichtigung von umwelt- und klimapolitischen Maßnahmen in dem MFR (2014-2020) - und zwar unbeschadet der laufenden Verhandlungen über den MFR - sowie zur Verbesserung der Kohärenz zwischen der Umweltpolitik, der Politik in anderen Bereichen und den Finanzierungsinstrumenten der EU, unter anderem einschließlich der Kohärenz zwischen den Finanzierungsinstrumenten des gemeinsamen strategischen Rahmens und den integrierten Projekten des Instruments LIFE.
16. FORDERT die Kommission AUF, die Bemühungen im Rahmen des Fahrplans "Das BIP und mehr" zur umfassenderen Messung des sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Fortschritts auf dem Weg zur nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen, indem bestehende Maßnahmen genutzt und zusätzliche Maßnahmen entwickelt werden, wozu auch die Unterstützung der Bemühungen auf internationaler Ebene zur Ausarbeitung von Standards und Leitlinien für die Einbeziehung des Naturkapitals in die Rechnungsführungssysteme auf nationaler **und EU-Ebene** gehört, und HÄLT die Kommission, die Mitgliedstaaten und alle anderen einschlägigen Akteure DAZU AN, sich aktiv und in abgestimmter Weise einzubringen und in diesem Bereich weitere Fortschritte zu erzielen.